
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Anlage I.

Dienstordnung für Gefolgschaftsmitglieder der Universitäts-Kliniken, -Polikliniken, -Zahnärztlichen Institute und des Charité-Krankenhauses Berlin, die im Verwaltungs-, Betriebs- und Wirtschaftsdienst einschließlich Apotheken tätig sind.

Die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassenen Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen mit Gefolgschaftsmitgliedern der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Träger der Reichsversicherung, die im Verwaltungs-, Betriebs- und Wirtschaftsdienst einschließlich der Apotheken tätig sind, vom 24. April 1939 — Tarifregister Nr. 2733/1 — (Reichsarbeitsblatt Nr. 13 S. VI 725) gelten in vollem Umfange in den Universitäts-Kliniken, -Polikliniken, -Zahnärztlichen Instituten und im Charité-Krankenhaus Berlin.

*

Anlage II.**Tarifregister Nr. 2733/1.**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 228) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen mit Gefolgschaftsmitgliedern der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Träger der Reichsversicherung, die im Verwaltungs-, Betriebs- und Wirtschaftsdienst einschließlich der Apotheken tätig sind.

§ 1.**Geltungsbereich.**

1. Diese Richtlinien gelten innerhalb des Deutschen Reiches für die in einem angestellten- oder invalidenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehenden, in den §§ 2 und 3 bezeichneten Gefolgschaftsmitglieder folgender Betriebe:

Anstalten und Einrichtungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung, die der Krankenpflege dienen.

A. Krankenanstalten einschließlich der Universitätskliniken, Entbindungsanstalten, Säuglingsheime, Heilstätten, Anstalten für Gebrechliche, Heil- und Pflegeanstalten, Siechenheime.

B. Genesungs- und Erholungsheime (Heime für Erwachsene, Jugendliche, Mutter und Kind), Altersheime.

2. Diese Richtlinien gelten nicht für haus-eingewessene Gefolgschaftsmitglieder, d. h. solche Gefolgschaftsmitglieder, die an Stelle eines Teiles ihrer Barbezüge Wohnung und volle Verpflegung erhalten.

§ 2.**Anwendung der Tarifordnung A.**

Die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T.D. A) findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung auf Gefolgschaftsmitglieder, die im Verwaltungs-, Betriebs- oder Wirtschaftsdienst einschließlich der Apotheken beschäftigt werden und entweder in einer nach § 1 des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 zur T.D. A aufgeführt sind. Das gleiche gilt für angestelltenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder, die in der Anlage dieser Richtlinien aufgeführt sind.

Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, die der Invalidenversicherung unterliegen, aber bisher als Angestellte behandelt worden sind, können durch Dienstordnung der T.D. A unterstellt werden.

§ 3.**Anwendung der Tarifordnung B.**

Die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (T.D. B) findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung auf Gefolgschaftsmitglieder, die im Verwaltungs-, Betriebs- oder Wirtschaftsdienst einschließlich der Apotheken beschäftigt werden und auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung ein invalidenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis oder ein Dienstverhältnis der in der Anlage 2 zur T.D. B bezeichneten Art eingegangen sind. Das gleiche gilt für invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder, die in der Anlage dieser Richtlinien aufgeführt sind.

§ 1 Abs. 4 T.D. B findet für den Geltungsbereich dieser Richtlinien keine Anwendung.

Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, die der Angestelltenversicherung unterliegen, aber bisher als Lohnempfänger behandelt worden sind, können durch Dienstordnung der T.D. B unterstellt werden.

§ 4.**Aufrechterhaltung bisheriger Regelungen.**

Hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit und der Zuschläge für Mehrarbeit, Überstundenarbeit, Sonntags- und Nacharbeit verbleibt es für die unter diese Richtlinien fallenden Gefolgschaftsmitglieder bei der für sie bislang geltenden Regelung.